

Antrag des Regierungsrates vom 15. September 1993

3339

**Beschluss des Kantonsrates
über die Revision des kantonalen Richtplans**
(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in einen Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

- I. Der kantonale Richtplan wird neu festgesetzt.
- II. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.
- III. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzug.

Weisung

Gestützt auf das Planungs- und Baugesetz vom 7. September 1975 (PBG) setzte der Kantonsrat am 10. Juli 1978 den kantonalen Gesamtplan fest. Der Bundesrat genehmigte ihn am 13. März 1985 als kantonalen Richtplan im Sinne des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG). Seit der erstmaligen Festsetzung hat der Kantonsrat mit 13 Beschlüssen Teilrevisionen vorgenommen. Nach Art. 9 Abs. 2 und 3 RPG werden die Richtpläne in der Regel alle zehn Jahre gesamthaft überprüft und nötigenfalls überarbeitet; dabei sind insbesondere neue Entwicklungen, veränderte Verhältnisse, neue Erkenntnisse und Aufgaben sowie Möglichkeiten zu besseren Lösungen zu berücksichtigen (vgl. auch § 9 Abs. 2 PBG). Mit der PBG-Revision vom 1. September 1991 ist in Art. III Abs. 2 festgelegt worden, dass innert drei Jahren ab Inkrafttreten der Gesetzesänderung, d. h. bis Ende Januar 1995, der kantonale Richtplan und die regionalen Richtpläne hinsichtlich der geänderten Bestimmungen (§§ 18-30) zu überprüfen und soweit nötig anzupassen sind.

Die Baudirektion hat den geltenden kantonalen Richtplan in Zusammenarbeit mit den weiteren zuständigen Verwaltungsstellen und im Kontakt mit den regionalen Planungsverbänden und den Gemeindebehörden überprüft. Richtungweisend für die Überarbeitung sind ausser geänderten gesetzlichen Vorschriften vor allem die Leitlinien für die künftige Entwicklung im Kanton, die der Regierungsrat dem Kantonsrat in seinem Bericht nach § 10 PBG vom 8. Juli 1992 unterbreitet hat.

Zahlreiche Festlegungen können und sollen unverändert bleiben, doch drängt es sich namentlich aus technischen Gründen und im Hinblick auf die praktische Handhabung auf, den kantonalen Richtplan nicht nur erneut partiell zu ändern, sondern neu festzusetzen. Der Richtplan besteht aus drei Karten im Originalmassstab 1: 25 000 (Teilrichtpläne Siedlungs- und Landschaftsplan, Verkehrsplan und - zusammengefasst dargestellt - Versorgungs- und Entsorgungsplan/Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen) und einem Bericht (Text zum Richtplan), der sowohl ergänzende Festlegungen als auch erläuternde Ausführungen enthält (§ 20 PBG). Die Karten und der Text sind integrierende Bestandteile dieser Vorlage; im einzelnen kann darauf verwiesen werden.

Die Baudirektion führt zu ihrem Entwurf von Anfang April bis Ende Juni 1993 die Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger durch (§ 7 Abs. 1 PBG). Die eingegangenen 210 Vernehmlassungen konnten in der Vorlage weitgehend berücksichtigt werden. Ein grosser Teil davon betraf Unklarheiten und Verständnisfragen; ihnen ist mit ergän-

zenden Erläuterungen im Text Rechnung getragen worden. Die Änderungsbegehren, denen nach Auffassung des Regierungsrates nicht stattzugeben ist, werden von der Raumplanungskommission besonders zu behandeln sein. Im Laufe ihrer Beratungen wird die Vorlage, gegebenenfalls in bereinigter Form, während 60 Tagen öffentlich aufzulegen sein; in jenem Zeitpunkt wird sich jedermann zum Planinhalt äussern und schriftliche Einwendungen erheben können (§ 7 Abs. 2 und 3 PBG). Ungeachtet dieser allgemeinen Mitwirkungsmöglichkeit ist aber der Richtplan nur behördenverbindlich und im Gegensatz zu Nutzungsplänen nicht grundeigentümergebunden (§ 19 PBG).

Zürich, den 15. September 1993

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Der Staatsschreiber:
Honegger Roggwiler